

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.406**

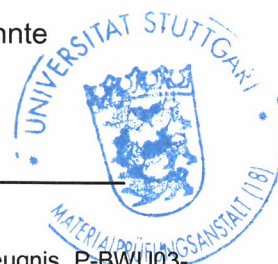
Gegenstand: Feuerschutzmittel "FRM211MS" für die Ausrüstung von textilen Geweben aus Zellulosefasern - ausgenommen Jute - als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 3.4

Antragsteller: EOC Belgium N.V.
p/a Industriepark De Brunwaan 12
9700 Oudenaarde
BELGIEN

Ausstellungsdatum: 31. Mai 2021

Geltungsdauer bis: 31. Mai 2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-16.5.406 vom 28. September 2016. Für den Gegenstand ist erstmals am 09. Mai 2016 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Feuerschutzmittel "FRM211MS" für die Ausrüstung von textilen Geweben aus Zellulosefasern - ausgenommen Jute -, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 3.4

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Feuerschutzmittel darf nur angewendet werden für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben – ausgenommen Jute – soweit diese Gewebe als Bauprodukte (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.
Das Feuerschutzmittel darf nicht für Jute verwendet werden.
- 1.2.2. Die Trockenaufgabe an Feuerschutzmittel muss auf Zellulosefasergewebe jeweils etwa 140 g/kg betragen. Das Flächengewicht der ausgerüsteten Zellulosefasergeweben in Beige muss etwa 140 g/m² betragen. Das Flächengewicht der ausgerüsteten Zellulosefasergeweben in Schwarz muss etwa 278 g/m² betragen.
- 1.2.3. Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen. Nach einer Pflegebehandlung durch Waschen oder chemischreinigen ist die flammhemmende Ausrüstung zu erneuern.
- 1.2.4. Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.5. Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder ähnlichem.
- 1.2.6. Die mit Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar, wenn diese zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 1.2.7. Die Eignung der mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.
- 1.2.8. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd. Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
- 1.2.9. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Sicherheit des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggfls. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel muss eine farblose, Wasser verdünnbare Lösung auf Ammonium- und Phosphatbasis sein.
- 2.1.2 Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass mit ihm ausgerüstete Zellulosefasergewebe – ausgenommen Jute – die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.3 Prüfverfahren
Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart	EOC Belgium N.V. 9700 Oudenaarde BELGIEN	Prüfzeugnis 903 1728 000-1 vom 09.05.2016	DIN 4102-1 DIN 4102-16 Baustoffklasse B1
MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart	EOC Belgium N.V. 9700 Oudenaarde BELGIEN	Prüfzeugnis 903 2557 000 vom 28.09.2016	DIN 4102-1 DIN 4102-16 Baustoffklasse B1
MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart	EOC Belgium N.V. 9700 Oudenaarde BELGIEN	Prüfzeugnis 903 9963 000 vom 31.05.2021	DIN 4102-1 DIN 4102-16 Baustoffklasse B1

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

- 2.1.5.1 Das Feuerschutzmittel darf angewendet werden für die Ausrüstung von Zellulosefasergeweben – ausgenommen Jute – soweit diese Gewebe als Bauprodukt (z.B. Bühnenvorhänge) verwendet werden, die fest installiert sein müssen.
- 2.1.5.2 Die Trockenaufgabe an Feuerschutzmittel muss jeweils auf Zellulosefasergewebe etwa 140 g/kg betragen.
Das Flächengewicht der beigen ausgerüsteten Zellulosefasergeweben muss etwa 140 g/m² betragen.
Das Flächengewicht der schwarzen ausgerüsteten Zellulosefasergeweben muss etwa 278 g/m² betragen.
- 2.1.5.3 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser oder Chemischreinigen.
Nach einer Pflegebehandlung durch Waschen oder Chemischreinigen ist die flammhemmende Ausrüstung zu erneuern.
- 2.1.5.4 Die mit Feuerschutzmittel ausgerüsteten Gewebe sind nur schwerentflammbar wenn diese zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 2.1.5.5 Die ausgerüsteten Gewebe dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden.



- 2.1.5.6 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.
- 2.1.5.7 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.406
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.



¹⁾ Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.406 vom 31. Mai 2021

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017, Lfd.Nr. C 3.4 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Die Prüfsingenieurin



B.Sc. Christine Arweiler



Die Leiterin der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)